

# **Stellungnahme des FHR zum Entwurf des QS-Rahmengesetzes 2011**

**Wien, 18.1.2011**

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1 Vorbemerkungen .....</b>	<b>2</b>
<b>2 Wesentliche Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge.....</b>	<b>2</b>
2.1 Ad Einbeziehung der Pädagogischen Hochschulen .....	2
2.2 Ad European Register for Quality Assurance (EQAR).....	2
2.3 Ad Akkreditierungsvoraussetzungen und Prüfbereiche .....	3
2.4 Ad QS-Verfahren .....	4
2.5 Aufgaben und Struktur .....	4
2.6 Ad Registrierung grenzüberschreitender Programme .....	4
2.7 Ad Zertifikatslehrgänge .....	5
<b>3 Artikel I: QS-Gesetz .....</b>	<b>6</b>
<b>4 Artikel III: Änderung FHStG .....</b>	<b>10</b>

## 1 Vorbemerkungen

Der FHR bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs zum QS-Rahmengesetz 2011 und nimmt hiermit die Gelegenheit wahr, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen. Der FHR sieht in dem vorgelegten Entwurf einige positive Entwicklungen gegenüber dem Konsultationsdokument vom Herbst 2009:

- ▶ Gleichzeitig mit dem Entwurf des neuen QS-Gesetzes wurden auch die entsprechenden Entwürfe für die Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes sowie des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes vorgelegt.
- ▶ Das Verfahren der institutionellen Akkreditierung ist für bestehende Fachhochschulen nicht mehr vorgesehen.
- ▶ Der Vorsitz im Beirat wird nicht mehr vom BMWF wahrgenommen, sondern durch einen Wahlvorgang bestimmt.
- ▶ Die Rechtsform der neuen Organisation wird als „Körperschaft öffentlichen Rechts“ definiert. Die Übergangsbestimmungen (vgl. QS-Gesetz, § 33) für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen des FHR und des ÖAR wurden in zufriedenstellender Weise geregelt. Es sollte geprüft werden, ob sich die Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AQA in ähnlicher Weise regeln lässt.

Der FHR weist vorweg erneut darauf hin, dass er die Zielsetzung, die Qualitätssicherung (QS) im tertiären Sektor unter Berücksichtigung europäischer Standards sowie unter Bündelung vorhandener Kompetenzen, Expertisen und Ressourcen neu zu ordnen, nach wie vor begrüßt.

## 2 Wesentliche Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge

Abgesehen von den oben angeführten positiven Weiterentwicklungen sieht der FHR im vorgelegten Entwurf noch einige zentrale kritische Punkte, die im Folgenden dargestellt werden.

### 2.1 Ad Einbeziehung der Pädagogischen Hochschulen

Der vorgelegte Entwurf regelt die Einrichtung einer neuen QS-Organisation für das tertiäre Bildungswesen. Da die Pädagogischen Hochschulen auch Teil des tertiären Sektors sind, sollten sie in den Entwurf zumindest perspektivisch integriert werden.

### 2.2 Ad European Register for Quality Assurance (EQAR)

Die Möglichkeit, dass Audit-Verfahren unter Beachtung der gesetzlich normierten Prüfbereiche auch durch EQAR-registrierte Agenturen durchgeführt werden können (vgl. § 12 (1)), deren Ergebnisse dieselben Wirkungen wie ein nationales Audit haben, wird vom FHR aus den folgenden Gründen abgelehnt:

- ▶ Der österreichische Staat gibt seine Verantwortung für die externe QS ab und delegiert sie an ein europäisches Register, das als Verein nach belgischem Vereinsrecht organisiert ist. Dieser belgische Verein übernimmt die Rolle der Regulierung des österreichischen „QS-Marktes“.

- ▶ Mit der Verabschiedung der nationalstaatlichen Verantwortung für die externe QS wird die Zielsetzung, eine nationale sektorenübergreifende QS-Organisation einzurichten, nicht eingelöst. Die neue QS-Organisation wird in ihrer nationalen Bedeutung und Rolle marginalisiert sowie in ihrer internationalen Reputation geschwächt.
- ▶ Die postulierte Wahlfreiheit für die Hochschulen wird massiv eingeschränkt. Es stellt sich auch die Frage, ob diese Vorgangsweise wettbewerbsrechtlich haltbar ist und dem Gleichheitsgrundsatz entspricht (so werden zB ENQA-Mitglieder nach den gleichen Kriterien evaluiert, dürfen aber nicht tätig werden). EQAR wird gerade selber evaluiert und seine weitere Entwicklung, zB was die Aufnahme von weiteren Agenturen anbelangt, ist derzeit unklar.
- ▶ Der Anspruch einer konsistenten Anwendung der Kriterien, die für die externe QS von österreichischen Hochschulen maßgeblich sind, wird nicht sichergestellt. Damit steht diese Regelung im Widerspruch zu den ESG (vgl 2.3)<sup>1</sup>.
- ▶ Obwohl die Review-Teams die entscheidende Rolle bei den Verfahren spielen, hat die nationale QS-Organisation bei EQAR-Audits keinen Einfluss auf die Auswahl, Zusammensetzung und Schulung der Review-Teams, die jedoch im nationalen Kontext agieren (die Berücksichtigung nationaler Standards greift zu kurz).

**Vorschlag:**

Um maximale Wahlfreiheit zu ermöglichen und gleichzeitig die nationale Verantwortung für die externe QS sicherzustellen, sollte in § 12 (1) lediglich geregelt werden, dass Quality Audits auch von international anerkannten bzw renommierten QS-Agenturen durchgeführt werden können.

Das Tätigwerden internationaler Agenturen sollte weder gesetzlich noch politisch, sondern auf der Grundlage transparenter und vertrauensbildender Abstimmungs- und Kommunikationsprozesse zwischen den QS-Organisationen geregelt werden. Das „Board“ sollte gesetzlich ermächtigt werden, Richtlinien für das Tätigwerden internationaler Agenturen zu erlassen. Es wäre dabei jedenfalls sicherzustellen, dass ein Verfahren mit nationaler Entscheidungskompetenz auch den Erwerb eines „labels“ ermöglicht, das durch internationale Agenturen vergeben wird.

**2.3 Ad Akkreditierungsvoraussetzungen und Prüfbereiche**

In Bezug auf die Akkreditierung von FH-Studiengängen sind im geänderten FHStG nach wie vor Akkreditierungsvoraussetzungen normiert (vgl § 12 (2)). Zusätzlich sind im neuen QS-Gesetz Prüfbereiche festgelegt (vgl § 18 (3)), die auch für die Lehrgänge zur Weiterbildung gelten.

Im Unterschied zu den Akkreditierungsvoraussetzungen für FH-Studiengänge sind die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung im geänderten FHStG weniger stark ausgeprägt. Dafür sind im neuen QS-Gesetz (vgl § 18 (2)) umfassendere

---

<sup>1</sup> Criteria for decisions: Any formal decisions made as a result of an external quality assurance activity should be based on explicit published criteria that are applied consistently.

Prüfbereiche festgelegt. Für das Audit-Verfahren sind lediglich Prüfbereiche im neuen QS-Gesetz normiert (vgl § 16 (3)).

Da unklar bleibt, welche gesetzliche Grundlage für die Verfahrensentwicklung maßgeblich ist, sollte diese unklare rechtliche Situation aus rechtssystematischen Gründen jedenfalls bereinigt werden.

#### **Vorschlag:**

Bei Akkreditierungsverfahren sollten die Voraussetzungen im FHStG normiert werden. Die Prüfbereiche sollten aus dem neuen QS-Gesetz gestrichen werden (§ 18 (2), QS-Gesetz könnte ins FHStG transferiert werden). Die QS-Organisation entwickelt die Verfahren auf der Grundlage der Akkreditierungsvoraussetzungen des FHStG.

Auch die Prüfbereiche der Audit-Verfahren sollten aus dem neuen QS-Gesetz entfernt werden (die Audit-Verfahren der AQA beruhten ja bisher auch nicht auf gesetzlich normierten Prüfbereichen). Es sollte allenfalls gesetzlich normiert werden, dass die Entwicklung der Kriterien bzw Standards des Audit-Verfahrens unter Berücksichtigung nationaler Anforderungen und internationaler Standards (vgl ESG) zu erfolgen hat. Die Entwicklung der Verfahren durch die neue QS-Organisation erfolgt jedenfalls unter Einbeziehung der Hochschulen (vgl ESG).<sup>2</sup>

#### **2.4 Ad QS-Verfahren**

Als Aufgabe der neuen QS-Organisation wird ua die Durchführung von Evaluierungen genannt (vgl § 2 (4) Z 7). Um die Durchführung von Evaluierungsverfahren gemäß europäischen Standards (vgl ESG, 3.7) sicherzustellen, sollte diese Aufgabe auch unter Abschnitt 3 des QS-Gesetzes „Qualitätssicherungsverfahren“ erwähnt werden.

#### **2.5 Aufgaben und Struktur**

Der vorliegende Entwurf weist der neuen QS-Organisation und insbesondere den Mitgliedern des Board, die ihre Tätigkeit nebenberuflich ausüben, eine enorme Aufgabenfülle zu (vgl Zertifikatslehrgänge, Registrierung grenzüberschreitender Programme etc). Es wird bezweifelt, ob dieser Arbeitsaufwand im Rahmen der vorgesehenen Struktur – insbesondere zu Beginn der Arbeiten, aber auch im laufenden Betrieb – qualitativ voll zu bewältigen ist und vorgeschlagen, den Arbeitsaufwand durch eine Bereinigung der Aufgabenfülle an die Struktur anzupassen.

#### **2.6 Ad Registrierung grenzüberschreitender Programme**

Die Aufgabe der Registrierung grenzüberschreitender Programme (vgl QS-Gesetz, § 15) ist ein rein verwaltungstechnischer Vorgang, der mit der externen QS nichts zu tun hat und aufgrund des bürokratischen Mehraufwandes lediglich zur Überlastung der neuen QS-Organisation beiträgt.

Die Auflistung dieser Angebote auf der Website der QS-Organisation könnte im Zusammenhang mit der bloßen Möglichkeit der Untersagung bzw Nicht-Untersagung

---

<sup>2</sup> ESG, 2.2: The aims and objectives of quality assurance processes should be determined before the processes themselves are developed, by all those responsible (including higher education institutions) and should be published with a description of the procedures to be used.

zu der Annahme führen, dass diese Angebote von der nationalen QS-Organisation qualitätsgesichert sind. Damit würde sich diese Regelung kontraproduktiv auswirken.

**Vorschlag:**

Der § 15 sollte ersatzlos aus dem neuen QS-Gesetz gestrichen werden. Diese Aufgabe könnte allenfalls direkt vom BMWF übernommen werden.

**2.7 Ad Zertifikatslehrgänge**

Die Akkreditierung von Zertifikatslehrgängen (vgl QS-Gesetz, § 20) soll nicht-hochschulischen Bildungseinrichtungen die Möglichkeit bieten, Aus- und Weiterbildungsangebote auf tertiärem Niveau anzubieten. Damit würden diese Angebote im NQR auf der Stufe des tertiären Systems zugeordnet. Die Zertifikatslehrgänge werden befristet für sechs Jahre mit Bescheid akkreditiert; eine Verlängerung der Akkreditierung ist auf Antrag für einen Zeitraum von sechs Jahren vorgesehen.

Der FHR begrüßt die Regelung, dass Bildungseinrichtungen, die Zertifikatslehrgänge durchführen, akademische Grade nur in Kooperation mit anerkannten tertiären hochschulischen Bildungseinrichtungen verleihen dürfen, lehnt jedoch die Absicht, die restlichen Zertifikatslehrgänge im Sinne des europäischen Verfahrensmodells (vgl ESG, 3.7) zu akkreditieren, ab.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum mit den Zertifikatslehrgängen die Möglichkeit geschaffen werden soll, Weiterbildungsangebote von nicht-hochschulischen Bildungsanbietern, die ohne akademische Grade abschließen, auf tertiärem Niveau anzusiedeln.

**Vorschlag:**

Die Regelung, dass akademische Grade von nicht-hochschulischen Bildungsanbietern nur in Kooperation mit tertiären Bildungseinrichtungen verliehen werden dürfen, sollten in den relevanten Hochschulgesetzen (UG, FHStG, Privatuniversitäten-Gesetz) verankert werden. Es wird daher vorgeschlagen, § 20 ersatzlos zu streichen.

### **3 Artikel I: QS-Gesetz**

#### **1. Ad § 1 (3)**

Es ist fraglich, ob dieser Absatz aufgrund des schwach ausgeprägten normativen Gehalts für eine gesetzliche Determinierung geeignet ist.

#### **2. Ad § 2 (1): Bezeichnung der Organisation**

Um deutlich zu machen, dass es sich bei der neuen Organisation um eine Neugründung handelt sowie um deren Zuständigkeit für den gesamten tertiären Sektor zu unterstreichen, wird die folgende Bezeichnung vorgeschlagen: Österreichische Organisation für Qualitätssicherung im tertiären Sektor (Austrian Organisation for Quality Assurance in Higher Education).

#### **3. Ad § 2 (3): Finanzierung der Organisation**

Die Bereitstellung der Bundesmittel sollte nicht jährlich, sondern auf der Grundlage einer mittelfristigen Strategie- und Finanzplanung der neuen QS-Organisation erfolgen. Vorgeschlagen wird ein 3-Jahres-Rhythmus, um Planungssicherheit und bedarfsgerechte Ressourcenplanung zu gewährleisten.

Eine detaillierte Kostenkalkulation wäre wünschenswert (vgl. Vorblatt und Erläuterungen, S 7), um den jährlichen Finanzbedarf seriös feststellen zu können. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ressourcenfrage eine wichtige Rolle in den ESG spielt (vgl. 3.4).

#### **4. Ad § 2 (4): Aufgaben der Organisation**

Bei der Aufzählung der Aufgaben werden die folgenden Änderungen vorgeschlagen: die Aufgabe „Informationsmaßnahmen“ (vgl. Z 4) ist unpräzise und sollte gestrichen werden; dafür könnte Ziffer 7 um die Durchführung von einschlägigen Veranstaltungen und Workshops ergänzt werden; die Ziffer 9 (Registrierung grenzüberschreitender Programme) sollte gestrichen werden (vgl. Punkt 2.6 dieser Stellungnahme).

Die unter Ziffer 5 (Beratung der Hochschulen beim Aufbau hochschulinterner QM-Systeme) angeführte Aufgabe ist erstens in dieser Form nicht umsetzbar und wird daher Schwierigkeiten bei der Prüfung durch den Rechnungshof nach sich ziehen (vgl. § 25 (1), QS-Gesetz). Sie führt zweitens aufgrund des zugrundeliegenden Interessenkonflikts zwischen Beratung und Zertifizierung, der durch eine innerorganisatorische Trennung der unterschiedlichen Aufgabenbereiche nicht gelöst werden kann, mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zu Problemen bei der internationalen Anerkennung (vgl. ENQA und EQAR) und sollte daher gestrichen werden.

#### **5. Ad § 2 (5): Evaluierung der Organisation**

Es ist fraglich, ob hier die Notwendigkeit einer gesetzlichen Normierung besteht. Falls doch, sollte die Formulierung „5 Jahren“ gestrichen werden (möglicherweise wird dieser Zeitraum im Zuge einer Überarbeitung der ESG verlängert).

## **6. Ad § 4: Bezeichnung und Zusammensetzung Board**

Es stellt sich die Frage, ob die Bezeichnung „Board“ den zugewiesenen Aufgaben entspricht (vgl § 4 (1)).

Es wird vorgeschlagen, dass von den vier Mitgliedern aus dem Bereich der Berufspraxis zusätzlich zwei Mitglieder international zu besetzen sind (vgl § 4 (1) Z 3).

Der FHR begrüßt die Intention einer klaren Aufgabentrennung zwischen dem Board (Expertinnen und Experten aus den Bereichen Hochschulwesen, Qualitätssicherung und Berufspraxis) und dem Beirat (Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Interessenvertretungen). Vor diesem Hintergrund sollte § 4 (2) dahingehend präzisiert werden, dass die Mitgliedschaft von Funktionärinnen und Funktionären bzw Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern von Interessenvertretungen im Board auszuschließen ist.

## **7. Ad § 5 (1): Bestellung Board**

Unter Berücksichtigung der wünschenswerten Einbeziehung der Pädagogischen Hochschulen in das neue QS-Gesetz, sowie um eine größtmögliche Unabhängigkeit des Board zu gewährleisten, sollte die Bestellung der Board-Mitglieder durch die Bundesregierung erfolgen.

## **8. Ad § 5 (3): Wiederbestellung Board**

Die Formulierung lässt die Möglichkeit zu, dass Wiederbestellungen von Board-Mitgliedern unbeschränkt möglich sind, was jedoch ausgeschlossen werden sollte. Im Unterschied dazu wurde die Möglichkeit der Wiederbestellung des Präsidenten und Vizepräsidenten auf eine einmalige Wiederbestellung in unmittelbarer Folge für eine weitere Funktionsperiode (vgl § 5 (6)) beschränkt.

## **9. Ad § 6 (2): Entscheidungen Board**

Dieser Absatz legt fest, dass eine Entscheidung des Board nur zu Stande kommt, wenn mindestens sieben von 14 Mitgliedern für einen Antrag gestimmt haben. Es wird vorgeschlagen, den gleichen Modus wie für den Beirat anzuwenden (vgl § 9 (5): „Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.“)

## **10. Ad § 7 (1): Aufgaben Board**

Es wird vorgeschlagen, die Ziffern 9 und 12 (vgl Punkt 2.6 dieser Stellungnahme) zu streichen. Das gesamte Board sollte nicht die Aufsicht (vgl Z 9) über die Geschäftsstelle innehaben, da die Dienst- und Fachaufsicht beim Präsidenten liegt (vgl § 33 (3)).

## **11. Ad § 8 (1): Beirat**

Die Formulierung „Vertretungsorgan der Interessensvertretungen“ sollte gestrichen werden.

**12. Ad § 8 (4): Wiederbestellung Beirat**

Die Formulierung lässt die Möglichkeit zu, dass Wiederbestellungen von Mitgliedern des Beirats unbeschränkt möglich sind, was jedoch ausgeschlossen werden sollte.

**13. Ad § 10: Beschwerdekommision**

Die Beschwerdekommision ist eine interne Schieds- und Beschwerdestelle, die Einsprüche von Bildungseinrichtungen gegen Zertifizierungsentscheidungen behandelt und Maßnahmen zur Problemlösung vorschlägt. Die genaue Aufgabe, Rolle und Entscheidungskompetenzen sollten präzisiert werden, da zB unklar bleibt, ob sie auch über die Kompetenz verfügt, Entscheidungen des Board zu korrigieren. Ebenfalls klärungsbedürftig ist, ob sie auch für Einsprüche gegen Zertifizierungsentscheidungen von EQAR-Audits zuständig ist. Die Beschwerdekommision sollte auch für Einsprüche gegen Akkreditierungsentscheidungen zuständig sein (vgl ESG, 3.7)<sup>3</sup>.

**14. Ad § 11 (3): Lehrgänge zur Weiterbildung**

Nur jene Lehrgänge, die international gebräuchliche Mastergrade verleihen, sollten der Programmakkreditierung unterzogen werden. „Akademische“ Lehrgänge sollten in autonomer Verantwortung der Fachhochschulen eingerichtet werden können.

**15. Ad § 16 (5): Gutachterinnen und Gutachter bei Audit-Verfahren**

Die Verfahrensschritte der Verfahren der externen QS werden in den ESG (vgl 3.7) beschrieben. Es wird davon ausgegangen, dass jedes Verfahren der externen QS diese Verfahrensschritte berücksichtigt. In § 16 (5) wird geregelt, dass Audit-Verfahren durch von der QS-Organisation beauftragte Gutachterinnen und Gutachter durchgeführt wird. Bei Akkreditierungsverfahren findet sich diese Festlegung nicht. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das im Entwurf unterschiedlich geregelt wird.

Dass die Gutachterinnen und Gutachter in ihrem Bericht eine Empfehlung an das Board abgeben müssen, sollte nicht gesetzlich normiert werden.

**16. Ad § 16 (6): Zertifizierung Audit mit Auflagen (bestehende Fachhochschulen)**

Da es in der Praxis schwer sein wird, zwischen Auflagen und Empfehlungen zu unterscheiden, sollte die Zertifizierungsentscheidung in Folge eines Audits nicht mit Auflagen, sondern einfach mit Verbesserungsmaßnahmen verknüpft werden, deren Umsetzung bis spätestens zwei Jahre nach der Zertifizierung durch ein entsprechendes Follow-Up-Verfahren durch die QS-Organisation überprüft werden kann.

Wird festgestellt, dass die Verbesserungsmaßnahmen im Zuge des Follow-Up-Verfahrens nicht in zufriedenstellender Weise umgesetzt worden sind, sollte nach zwei Jahren nicht verpflichtend ein Re-Audit durchgeführt werden, da die Überprüfung der

---

<sup>3</sup> Agencies that make formal quality assurance decisions, or conclusions which have formal consequences should have an appeals procedure. The nature and form of the appeals procedure should be determined in the light of the constitution of each agency.

Maßnahmen zur Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen ja den Charakter eines Re-Audits, das auf diese Verbesserungsmaßnahmen fokussiert ist, aufweist. Stattdessen könnte die im Rahmen des „Überprüfungs-Audits“ erneut festgestellte, mangelnde Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen mit der Konsequenz der Überprüfung der Qualität der Studiengänge durch ein studienangbezogenes QS-Verfahren verknüpft werden.

### **17. Ad § 18 (8): Institutionelle Akkreditierung und Zertifizierung Audit (neue FH-Erhalter)**

Hier wird festgelegt, dass ein neuer FH-Erhalter nach ununterbrochener Akkreditierungsdauer von 12 Jahren alle sieben Jahre einem Audit zu unterziehen ist. Bei einer negativen Zertifizierungsentscheidung in Folge eines Audits ist die institutionelle Akkreditierung mit Bescheid zu widerrufen.

Es stellt sich die Frage, ob diese Regelung juristisch korrekt ist, wenn der negative Ausgang eines Audits, das auf der Grundlage bestimmter Kriterien durchgeführt wird, zum Entzug der institutionellen Akkreditierung führt, die ihrerseits auf der Grundlage von anderen Kriterien erteilt worden ist. Zudem bleibt unklar, wie bei einer negativen Zertifizierungsentscheidung im Zusammenhang mit einem EQAR-Audit vorzugehen ist.

Die negative Zertifizierungsentscheidung in Folge eines Audit-Verfahrens sollte nicht mit einem Automatismus des Entzugs der institutionellen Akkreditierung verknüpft werden, sondern könnte mit der Konsequenz der Überprüfung der Qualität der Studiengänge durch ein studienangbezogenes QS-Verfahren verbunden werden.

### **18. Ad § 22 (3): Entscheidungen Board**

Der Genehmigungsvorbehalt des BMWF gegen Entscheidungen des Board sollte gestrichen werden, da er zu massiven Problemen bei der internationalen Anerkennung durch ENQA oder EQAR führt (vgl Unabhängigkeit, ESG 3.6).

### **19. Ad § 26: Ombudsstelle für Studierende**

Der FHR begrüßt die gesetzliche Verankerung einer weisungsfreien Institution, die sich mit studentischen Beschwerden und Missständen im tertiären Sektor befasst, plädiert aber im Sinne einer begrifflichen Kontinuität für die Beibehaltung der Bezeichnung „Studierendenanwaltschaft“. Da der von diesem Gesetzesentwurf erfasste tertiäre Sektor mittlerweile ca 300.000 Studierende umfasst, fehlt aus der Sicht des FHR eine gesetzliche Festlegung, dass diese Institution mit entsprechenden Ressourcen auszustatten ist.

Die Formulierung „Missstände im Studienbetrieb“ sollte in „Missstände im Studien-, Lehr- und Verwaltungsbereich“ umformuliert werden (vgl Absatz 3). Die Möglichkeit zur Beschwerde erst nach der Ausschöpfung aller hochschulinternen Instanzenzüge bzw Beschwerdemöglichkeiten wäre aufgrund des damit verbundenen beschränkten Handlungsspielraumes der Institution ersatzlos zu streichen (vgl Absatz 3). In diesem Absatz sollte auch das Recht der amtswegigen Aufnahme von Untersuchungen ausdrücklich verankert werden.

In Absatz 5 sollte festgelegt werden, dass die Abgabe von Empfehlungen für die Tätigkeit der Organe der Bildungseinrichtungen zeitnah zu erfolgen hat. Der Jahresbericht (vgl Absatz 6) sollte am Ende des Sommersemesters vorgelegt werden, damit auch die Entwicklungen des aktuellen Studienjahres erfasst sind.

#### **4 Artikel III: Änderung FHStG**

Der FHR stimmt den Änderungen des FHStG weitgehend zu. Die Ersetzung der Formulierung „postsekundär“ durch die Formulierung „tertiäre hochschulische Bildungseinrichtung“ an mehreren Stellen des geänderten FHStG wird kritisch gesehen. Erstens suggeriert diese Ersetzung, dass es tertiäre nicht-hochschulische Bildungseinrichtungen gibt; zweitens wird diese Ersetzung im UG nicht nachvollzogen.

Der FHR ersucht, die folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen:

##### **1. Ad § 2 (2): Studienbeiträge**

Um den Anschein einer verdeckten Erhöhung der Studienbeiträge zu vermeiden, sollte hier geregelt werden, dass die Einhebung von pauschalierten Sachmittelbeiträgen, deren Verwendungszweck unklar ist, nicht zulässig ist. Die Formulierung „kostendeckende Beiträge“ im Zusammenhang mit Studierenden aus Drittstaaten bzw mit Studiengängen, die ausschließlich im Ausland angeboten und durchgeführt werden, ist zu unpräzise und sollte mit einer Obergrenze verbunden werden.

##### **2. Ad § 3 (1): Ziele und leitende Grundsätze**

Es wird vorgeschlagen, die Ziele und leitenden Grundsätze von FH-Studiengängen auf der Ebene der gesamten Institution zu definieren und um die Durchführung von anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung zu ergänzen.

Die Formulierung (vgl § 3 (1)) sollte folgendermaßen lauten: Fachhochschulen bzw Einrichtungen zur Durchführung von FH-Studiengängen haben die Aufgabe, Studiengänge auf Hochschulniveau anzubieten, die einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung dienen. Die Auflistung der Ziele sollte um die Ziffer 4 „Durchführung von anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung“ ergänzt werden.

##### **3. Ad § 3 (2) Z 2: Studiendauer BB-Studiengänge**

Bezug nehmend auf die Studiendauer von berufsbegleitend organisierten Studiengängen wird die folgende Ergänzung vorgeschlagen: „Wird ein Studiengang in berufsbegleitender Form angeboten, ist es möglich, die festgelegte Studienzeit für das vorgesehene Arbeitspensum (entsprechende ECTS-Punkte) um bis zu zwei Semester zu verlängern.“ In diesem Falle wäre § 3 (2) Z 4 entsprechend zu adaptieren.

##### **4. Ad § 4 (2): Zugang FH-Masterstudiengang**

Bezug nehmend auf die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zu FH-Masterstudiengängen durch Absolventinnen und Absolventen ehemals zweijähriger postsekundärer Erstausbildungen (wie zB pädagogische Akademien und Akademien für Sozialarbeit), die darüber hinaus Zusatzausbildungen an anerkannten postsekundären

Bildungseinrichtungen abgelegt haben, sollten die folgenden Absätze ergänzt werden:

„Die Bedingung der sechssemestrigen Studiendauer an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung wird von Absolventinnen und Absolventen von ehemals zweijährigen postsekundären Erstausbildungen auch kumulativ erfüllt, wenn zusätzlich facheinschlägige Weiterbildungen an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen im Ausmaß von mindestens zwei Semestern absolviert wurden.

Die einzelfallbezogene Prüfung betreffend das Qualifikationsniveau der Bewerberinnen und Bewerber hat in solch einem Fall durch die Studiengangsführung bzw das Kollegium zu erfolgen.“

#### **5. Ad § 4 (3) Z 1 und 2: Nachweis der allgemeinen Universitätsreife**

Es wird vorgeschlagen, die Formulierung der Ziffern 1 und 2 an die Formulierung im UG (vgl § 64 (1)) anzupassen (1. österreichisches Reifezeugnis einschließlich eines Zeugnisses über die Berufsreifeprüfung; 2. anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für ein bestimmtes Studium an einer Universität).

#### **6. Ad § 4 (7): Akkreditierungsbescheid und Sprache**

Der Nachweis über die Kenntnis einer bestimmten Sprache sollte nicht an den Akkreditierungsbescheid geknüpft werden (ist auch in § 18 (5), QS-Gesetz nicht vorgesehen). Es wird vorgeschlagen, diese Regelung unter den Zugangsvoraussetzungen zu erwähnen und vom Akkreditierungsbescheid zu entkoppeln.

#### **7. Ad § 5 Abs 2a: Unterstützung internationale Mobilität**

Bei der englischsprachigen Übersetzung der Verleihungsurkunde sollte die Formulierung gestrichen werden, dass der akademische Grad nicht zu übersetzen ist (vgl 69 (1) UG).

#### **8. Ad § 5 (3a): Doktoratsstudienverordnung**

Da in der vorgeschlagenen Fassung in der ersten Zeile die Formulierung „und die erforderlichen ergänzenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen“ fehlt, ist davon auszugehen, dass ergänzende Lehrveranstaltungen und Prüfungen nur im Falle einer Verlängerung gemäß Abs 3 vorgesehen sind.

Die Erlassung der Doktoratsstudienverordnungen sollte anstelle der permanenten Ersatzvornahme gleich direkt vom BMBWF übernommen werden. Vorgeschlagen wird, dass die jeweils in Betracht kommenden Doktoratsstudien und die erforderlichen ergänzenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Falle einer Verlängerung gemäß Absatz 3 von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem zuständigen Organ der jeweiligen Universität durch Verordnung festgelegt werden.

**9. Ad § 12 (2): Akkreditierungsvoraussetzungen**

Die Akkreditierungsvoraussetzungen sollten um die Regelung ergänzt werden, dass der geplante Standort und sein Umfeld für die Einrichtung, Durchführung und eine allfällige Erweiterung eines der wissenschaftlichen Berufsausbildung dienenden Fachhochschulstudiums geeignet sein muss.

Die Regelung, dass eine wissenschaftliche Evaluierung als Voraussetzung für die Akkreditierung eines FH-Studienganges gewährleistet sein muss, wäre zu streichen (vgl Z 8). In den Ziffern 10 und 11 werden noch Genehmigungszeiträume erwähnt; sie wären an die Situation eines unbefristeten Akkreditierungszeitraumes anzupassen.

**10. Ad § 14a (4): Lehrgänge zur Weiterbildung**

Nur jene Lehrgänge, die international gebräuchliche Mastergrade verleihen, sollten der Programmakkreditierung unterzogen werden. „Akademische“ Lehrgänge sollten in autonomer Verantwortung der Fachhochschulen eingerichtet werden können aber bei der Auditierung der Institution Berücksichtigung finden.

**11. Ad § 15a: Aufnahmeverfahren**

Hinweis: Im Dokument „FHStG\_Textgegenüberstellung“ fehlt die Bestimmung, dass die Einhebung von Gebühren für die Teilnahme an Aufnahmeverfahren nicht zulässig ist.

**12. Ad § 15c (3) und § 15c (5):**

Um die intendierte Wahlfreiheit gem Absatz 3 mit der Regelung in Absatz 5 in Einklang zu bringen, wird vorgeschlagen, Absatz 5 um die folgende Formulierung zu ergänzen: „Das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin bei Lehrveranstaltungen mit abschließendem Charakter, *für den eine Anmeldung erfolgte*, führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit.“

**13. Ad § 15f: Abschließende Prüfungen**

Der dritte Absatz sollte folgendermaßen formuliert werden: „Die einen Master- oder Diplomstudiengang abschließende Prüfung besteht aus einer kommissionellen Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat. Die kommissionelle Diplomprüfung setzt sich aus...“. In gleicher Weise sollte die Formulierung „diese kommissionelle Prüfung“ (vgl Abs 1, 2. Satz) in „die kommissionelle Bachelorprüfung“ geändert werden.

Die Formulierung „kommissionelle Gesamtprüfung“ wäre auch in anderen Absätzen zu ändern. Die Absätze zwei und drei sollten in der Reihenfolge umgedreht werden (Abs 2 sollte lauten: „Die Studierenden sind in geeigneter Weise über die Zulassung zur kommissionellen Bachelor- bzw. *Diplomprüfung* zu verständigen). Es sollte auch festgehalten werden, dass es sich bei den Inhalten der kommissionellen Bachelor- bzw Diplomprüfung nicht um Teilprüfungen, sondern um Prüfungsteile handelt.

**14. Ad § 15h (4): Wiederholung eines Studienjahres**

Bei der Wiederholung eines Studienjahres (vgl letzter Satz) sollten nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen jedenfalls zu wiederholen bzw. erneut zu besuchen sein.

**15. Ad § 15k: Rechtsschutz**

Wie sieht der Rechtsschutz für Studierende „in erster Instanz“ aus, wenn die Studiengangsleitung die mangelhafte Prüfung selbst durchgeführt hat? Der 3. Satz in Absatz 1 („Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den Studierenden Lehrveranstaltungen weiterhin besucht werden.“) sollte auch im zweiten Absatz Anwendung finden.

Die Möglichkeit, gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung eine Beschwerde an das Kollegium zu richten (vgl Absatz 2), sollte explizit als entsprechende Aufgabe des Kollegiums genannt werden (vgl § 15 (3)).

**16. Ad § 17 (1-3): Neue Berichtspflichten**

Die neu eingeführten Berichtspflichten sind mit einem beträchtlichen bürokratischen Verwaltungsaufwand verbunden, bei dem die Aufwand-/Nutzen-Relation in Zweifel zu ziehen ist. Es wird dringend ersucht, diese Berichtspflichten zu streichen (vgl auch QS-Gesetz, § 23 (2)).

**17. Ad § 20 (7): Übergangsbestimmungen**

Dieser Absatz regelt ua, dass die §§ 6 bis 11 des FHStG, welche den FHR betreffen, mit Ablauf des 30.6.2011 außer Kraft treten. Angesichts der Tatsache, dass die zum 30.6.2011 beim FHR anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008, bis zum Ablauf des 31.12.2011 weiterzuführen sind, stellt sich die Frage, auf welcher materiellen gesetzlichen Grundlage der FHR im zweiten Halbjahr 2011 agiert.